

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmut Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 02/2026

Bozen, den 20.02.2026

Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2026

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte des Haushaltsgesetzes für 2026, sowie einiger anderer Neuigkeiten, aufschlüsseln.

Inhalt

1.1	Maßnahmen für Unternehmen und Freiberufler	1
1.1.1	Hyper-Abschreibungen für neue Investitionen 4.0 von 2026 bis 2028	2
1.1.2	Rateisierung von Veräußerungsgewinnen (Art. 15)	2
1.1.3	Änderungen der Besteuerung von Dividenden für Beteiligungen unter 5 %	3
1.1.4	Meldung der Bargeldtransaktionen im Tourismussektor	3
1.1.5	Freikauf der steuerlich gebundenen Rücklagen	3
1.1.6	Zugangsvoraussetzung zum Pauschalbesteuerungsregime (regime forfattario)	4
1.1.7	Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien / Erfolgsprämien der Arbeitnehmer	4
1.1.8	Elektronische Essensgutscheine – Anhebung der Freigrenze	4
1.1.9	Begünstigte Zuweisung und Umwandlung in eine einfache Gesellschaft	4
1.1.10	Überführung der Immobilie ins Privatvermögen des Einzelunternehmers	5
1.1.11	POS-Terminals und telematische Registrierkassen: Neuerungen ab 01.01.2026	5
1.1.12	Steuerguthaben für Investitionen in Investitionsgüter 4.0 für den Landwirtschafts-, Fischerei- und Aquakultursektor	5
1.1.13	Tobin Tax auf Finanztransaktionen verdoppelt	6
1.1.14	Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten (sog. „rottamazione quinques“)	6
1.1.15	Verbot von Kompensierungen bei Steuerzahlkarten von über 50.000€	6
1.2	Maßnahmen für natürliche Personen	6
1.2.1	Kurzzeitvermietung: wer mehr als zwei Immobilien vermietet muss eine Mehrwertsteuernummer eröffnen	7
1.2.2	Senkung der IRPEF von 35 % auf 33 % für die zweite Einkommensstufe (Art. 2 Abs. 1)	7
1.2.3	Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen – Verlängerung (Art. 9 Abs. 1)	8
1.2.4	Anhebung der Abziehbarkeit der Einzahlungen für Zusatzpension	8
1.2.5	Besteuerung der Einkommen aus Kryptowährung und Stablecoins	8
1.2.6	Identitätskarten in Papierform ab August 2026 nicht mehr gültig	8

1.1 Maßnahmen für Unternehmen und Freiberufler

1.1.1 Hyper-Abschreibungen für neue Investitionen 4.0 von 2026 bis 2028

Anstelle der derzeitigen Steuerguthaben für Investitionen des Typs 4.0 und 5.0 wird eine Maßnahme mit den Merkmalen der Hyper- und der Maxi-Abschreibung eingeführt.

NEU hier ist die Bestimmung, dass nur die in der EU oder EFTA produzierten Güter gefördert werden.

Begünstigte Steuerpflichtige	Die Maßnahme ist ausschließlich von Steuerpflichtigen mit gewerblichen Einkünften und Unternehmern anwendbar, nicht jedoch von Freiberuflern oder Freiberuflersozietäten.
Zeitlicher Anwendungsbereich	Begünstigt sind Investitionen, die im Zeitraum vom 1.1.2026 bis 30.09.2028.
Begünstigte Investitionsgüter	<p>Neue materielle und immaterielle betriebliche Investitionsgüter, die jeweils in den Listen der Anlagen A und B zum Gesetz Nr. 232/2016 enthalten sind und online („interconnessione“) mit den Systemen zur Produktionssteuerung verbunden sind oder Fernwartung und -steuerung zulassen.</p> <p>Neue materielle Investitionen in die Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch, auch aus der Ferne, ausgerichtet sind, einschließlich der Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.</p> <p>Die Begünstigung gilt nur für Güter, welche in der EU oder in einem EFTA Staat (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) hergestellt wurden. Begünstigt sind Investitionen in betriebliche Investitionsgüter, die für Produktionsstätten im Staatsgebiet bestimmt sind.</p>
Begünstigung 4.0	<p>Die Erhöhung der Anschaffungskosten ist in Abhängigkeit der Höhe der Investitionen gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180 % für Investitionen bis 2,5 Millionen Euro; • 100 % für Investitionen über 2,5 Millionen und bis 10 Millionen Euro; • 50 % für Investitionen über 10 Millionen und bis 20 Millionen Euro.
Weitere Verpflichtungen	Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, müssen Meldungen und Bestätigungen an das GSE gemacht werden in Bezug auf die gekauften Güter.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Entwurf des Haushaltsgesetzes sind nun keine Begünstigungen für Investitionen 5.0 in Energiesparmaßnahmen mehr vorgesehen.

1.1.2 Rateisierung von Veräußerungsgewinnen (Art. 15)

Es wird in die Regelung der Rateisierung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen der unternehmerischen bzw. gewerblichen Einkünfte eingegriffen und die Möglichkeit eliminiert, diese Gewinne steuerlich aufzuteilen. Die Veräußerungsgewinne bilden somit zur Gänze Besteuerungsgrundlage im Jahr, in welchem sie anfallen (bisher war es möglich, Veräußerungsgewinne auf 5 Jahre aufzuteilen, sofern das verkauftes Gut mindestens 3 Jahre lang im Eigentum war).

Für die Übertragung eines Unternehmens oder eines Betriebszweiges bleibt die Möglichkeit bestehen, den Veräußerungsgewinn auf fünf Geschäftsjahre zu verteilen, sofern die Haltedauer mindestens drei Jahre beträgt (ident wie bisher).

Die neuen Regelungen gelten für Veräußerungsgewinne, die ab dem Steuerzeitraum 2026 erzielt werden (Geschäftsjahr, das auf das am 31.12.2025 laufende folgt).

Für Veräußerungsgewinne bis zum Steuerzeitraum 2025 ändern sich die Bestimmungen nicht.

Für die Berechnung der Akonti für den Steuerzeitraum 2026 ist die Steuer maßgeblich, die sich bei Anwendung der neuen Regelungen ergeben würde.

1.1.3 Änderungen der Besteuerung von Dividenden für Beteiligungen unter 5 %

Die Änderung der derzeit geltenden Regelung zur Besteuerung von Dividenden sieht eine bedeutende Verschlechterung für bestimmte Minderheitsbeteiligungen vor.

Die bisherige begünstigte Besteuerung (95% der Mehrerlöse bzw. Dividenden sind steuerfrei) bleibt nur mehr auf folgende Beteiligungen anwendbar:

- Beteiligung von mindestens 5% am Gesellschaftskapital;
- Oder, alternativ, Beteiligung mit einem steuerlichen Wert von mindestens 500.000€.

Jene Beteiligungen, welche obige Bedingungen nicht erfüllen (<5% bzw. Wert <500.000€) unterliegen nicht mehr der begünstigten Besteuerung der Dividenden oder der sog. PEX im Fall des Verkaufs der Beteiligungen.

Natürliche Personen versteuern die erhaltenen Dividenden weiterhin durch einen Quellensteuerabzug von 26 %.

Die neuen Bestimmungen werden angewandt auf die Ausschüttungen von Gewinnen und Gewinnrücklagen die ab dem 1.1.2026 beschlossen werden.

1.1.4 Meldung der Bargeldtransaktionen im Tourismussektor

Bargeldtransaktionen im Tourismussektor mussten bisher gemeldet werden, sofern sie 1.000€ überschritten haben. Nun wird dieses Limit auf 5.000€ erhöht.

Mit den neuen Limits ist die Meldung der Bargeldtransaktionen nun wie folgt geregelt:

- Bargeldtransaktionen
- im Zusammenhang mit Tourismus
- durch im Ausland ansässige Personen
- mit Beträgen zwischen 5.000€ und 14.999€
- müssen jährlich gemeldet werden (innerhalb 10. April des Folgejahres).

Generell gilt ein Bargeldverbot für Beträge über 5.000€, nur im Tourismussektor wurde diese Grenze auf 14.999€ angehoben und diese Zahlungen müssen eben jährlich gemeldet werden.

1.1.5 Freikauf der steuerlich gebundenen Rücklagen bzw. Rücklagen in Steueraufhebung

Es wird unter den gleichen Bedingungen erneut die Möglichkeit vorgesehen, dass alle Steuerpflichtigen, die in ihrer Bilanz Rücklagen in Steueraufhebung ausweisen, diese freikaufen und somit die steuerliche Bindung beseitigen können, indem sie eine 10%ige Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer und die IRAP entrichten.

Häufig wurden solche Rücklagen bei Aufwertungen des Betriebsvermögens gebildet. Ohne Freikauf unterliegt eine eventuelle Ausschüttung solcher Aufwertungsrücklagen zuerst der Körperschaftssteuer IRES von 24% und dann noch einem Steuerrückbehalt von 26% (bei Ausschüttung an physische Person).

1.1.6 Zugangsvoraussetzung zum Pauschalbesteuerungsregime (regime forfattario)

Um das Pauschalbesteuerungsregime im Jahr 2026 anwenden zu können, dürfen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte für die Jahre 2025 nicht höher als 35.000 Euro sein. Ab 2027 wird die Grenze wieder auf 30.000 Euro festgelegt.

1.1.7 Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien / Erfolgsprämien der Arbeitnehmer

Für das Jahr 2025 wird die Ersatzsteuer auf Leistungsprämien / Erfolgsprämien („premi di risultato“) von 10 % auf 5 % gesenkt.

Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Ersatzsteuer auf Leistungsprämien / Erfolgsprämien und auf die unter der Form einer Gewinnbeteiligung am Unternehmen ausbezahlten Beträge

- auf 1 % gesenkt,
- mit einer Höchstgrenze von 5.000 Euro.

1.1.8 Elektronische Essensgutscheine – Anhebung der Freigrenze

Es ist eine Anhebung der Freigrenze für elektronische Essensgutscheine von 8 auf 10 Euro vorgesehen. Für Essensgutscheine in Papierform ist hingegen keine Änderung vorgesehen (Schwelle 4 Euro).

1.1.9 Begünstigte Zuweisung und Umwandlung in eine einfache Gesellschaft

Die Fristen für folgende begünstigte Operationen wurden wieder verlängert:

- begünstigte Zuweisung und begünstigter Verkauf an die Gesellschafter von Immobilien (ausgenommen jene, die betrieblich zweckbestimmt sind, „strumentali per destinazione“) und von nicht betriebszugehörigen registrierungspflichtigen beweglichen Gütern;
- Umwandlung in eine einfache Gesellschaft von Personen- oder Kapitalgesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Unternehmensgegenstand die Verwaltung der vorgenannten Güter ist.

Die steuerlichen Vergünstigungen stehen für Übertragungen zu, die bis zum 30.9.2026 durchgeführt werden.

Die Besteuerung der Zuweisung oder Umwandlung gestaltet sich wie folgt:

- Ersatzsteuer von 8 % auf die Veräußerungsgewinne über die den Gesellschaftern zugewiesenen oder verkauften Güter oder über die infolge der Umwandlung unternehmensfremden Zwecken zugeführte Güter (10,5 % für nicht operative Gesellschaften für mindestens 2 Jahre im Dreijahreszeitraum 2023–2025);
- Ersatzsteuer von 13 % auf die infolge der Zuweisung oder Umwandlung aufgelösten Rücklagen in Steueraufhebung.

Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt zu 60 % bis zum 30.9.2026 und für die verbleibenden 40 % bis zum 30.11.2026.

1.1.10 Überführung der Immobilie ins Privatvermögen des Einzelunternehmers

Die Fristen für die begünstigte Überführung der betrieblichen Immobilie des Einzelunternehmers in das Privatvermögen werden erneut geöffnet.

Die Option für die Überführung, die durch schlüssiges Verhalten (*comportamento concludente*) ausgeübt wird, muss bis zum 31.5.2026 erfolgen.

Die steuerlichen Vergünstigungen bestehen in der Anwendung einer Ersatzsteuer von 8 % auf die Veräußerungsgewinne der Güter, die unternehmensfremden Zwecken zugeführt werden.

1.1.11 POS-Terminals und telematische Registrierkassen: Neuerungen ab 01.01.2026

Am 31.10.2025 wurde der Erlass veröffentlicht, der das Vorgehen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verbindung der POS-Terminals mit den telematischen Registrierkassen festlegt.

Ab dem 1. Januar 2026 wird die vollständige Integration zwischen den elektronischen Zahlungsinstrumenten und den telematischen Registrierkassen verpflichtend sein, um die Speicherung und Übermittlung der Daten der elektronischen Zahlungen an die Agentur der Einnahmen zu gewährleisten.

Ab diesem Zeitpunkt müssen alle elektronischen Zahlungen (Karten, Wallet, Apps usw.) zusammen mit den Tagesinkassi elektronisch gespeichert und an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Die Verpflichtung stellt sich wie folgt dar:

- Ab dem 1. Januar 2026: Verpflichtung zur Integration zwischen elektronischen Zahlungsinstrumenten (POS-Terminals, Software, Apps usw.) und den im Verkaufsort aktiven telematischen Registrierkassen oder Servern.
- Die Zuordnung erfolgt über Funktionen im online-Bereich „Fatture e Corrispettivi“ der Agentur der Einnahmen, der ab den ersten Märztagen 2026 zur Verfügung stehen sollte.
- Jeder Händler (oder Intermediär) muss die Seriennummer jedes elektronischen Zahlungsinstruments mit jener der erfassten telematischen Registrierkasse verbinden.
- Die Liste der elektronischen Zahlungsinstrumente wird im geschützten Bereich bereitgestellt, basierend auf den vorherigen Mitteilungen der Finanzdienstleister an die Agentur.
- Für jeden Verkauf ist an der Kasse die verwendete Zahlungsart über die spezifische Funktion auf den telematischen Registrierkassen auszuwählen.
- Die Nachverfolgung der erhaltenen elektronischen Zahlungen erfolgt automatisch bei physischer Verbindung zwischen POS-Terminal und dem fiskalischen Zertifizierungsgerät.
- Ab dem 1. Januar 2026 wird die fehlende Speicherung oder Übermittlung der Daten der elektronischen Zahlungen mit Strafen belegt.

Für die Nichtübermittlung jedes einzelnen elektronischen Zahlungsvorgangs ist eine Strafe von 100 Euro für jede Unterlassung vorgesehen, ohne rechtliche Kumulation.

Bei fehlender Verbindung zwischen Zahlungsterminal und telematischer Registrierkasse liegt die Geldbuße zwischen 1.000 und 4.000 Euro und kann zur Aussetzung der Lizenz oder der Genehmigung für die Tätigkeit führen.

1.1.12 Steuerguthaben für Investitionen in Investitionsgüter 4.0 für den Landwirtschafts-, Fischerei- und Aquakultursektor

Es wird ein Steuerguthaben für Investitionen in Investitionsgüter 4.0 eingeführt, das Unternehmen im Landwirtschafts-, Fischerei- und Aquakultursektor vorbehalten ist.

Begünstigt sind Investitionen in neue materielle und immaterielle betriebliche Investitionsgüter gemäß den Anlagen A und B zum Gesetz vom 11.12.2016 Nr. 232 (somit materielle und immaterielle Investitionsgüter 4.0).

Die begünstigten Investitionen sind jene, die im Zeitraum vom 1.1.2026 bis 31.12.2026 oder innerhalb des „langen“ Termins 30.6.2027 getätigt werden, sofern bis zum 31.12.2026 die entsprechende Bestellung (unterschriebenes Angebot) vom Verkäufer angenommen wurde und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20 % der Anschaffungskosten geleistet wurden (sog. „Prenotazione“ – Vormerkung).

Das Steuerguthaben ist in Höhe von 40 % für Investitionen bis zu 1 Million Euro vorgesehen, innerhalb der Gesamtaufwandsobergrenze von 2,1 Millionen Euro.

1.1.13 Tobin Tax auf Finanztransaktionen verdoppelt

Die Steuer auf Finanztransaktionen (sog. „Tobin Tax“) wurde von 0,2% auf 0,4% angehoben. Die Neuerung findet für die Transaktionen ab dem 01.01.2026 anwendung.

1.1.14 Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten (sog. „rottamazione quinques“)

Es wird eine weitere begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten vorgesehen. Gegenstand dieser Möglichkeit sind die zwischen dem 01.01.2020 und 31.12.2023 zugestellten Steuerzahlkarten.

Die Begünstigung besteht im Nachlass der Strafen, der Zinsen und der Einhebegebühren.

Um die begünstigte Abfindung anzuwenden, muss innerhalb 30.04.2026 der Antrag gestellt werden und die Zahlungen innerhalb 31.07.2026 erfolgen, entweder zur Gänze oder zumindest die erste Raten im Fall der Ratenzahlung.

1.1.15 Verbot von Kompensierungen bei Steuerzahlkarten von über 50.000€

Hat ein Unternehmen Steuerzahlkarten von über 50.000€ offen, so sind Kompensierungen von Guthaben untersagt.

Das Verbot greift nicht im Fall der Rateisierung der Steuerzahlkarten. Das Steuerguthaben kann aber zur Kompensierung der Steuerschulden herangezogen werden, sofern dieses aus Einkommenssteuern stammt (nicht verrechnet mit den Steuerschulden werden können Guthaben aus Forschung & Entwicklung, Industrie 4.0 oder 5.0).

1.2 Maßnahmen für natürliche Personen

1.2.1 Kurzzeitvermietung: wer mehr als zwei Immobilien vermietet muss eine Mehrwertsteuernummer eröffnen

Das Haushaltsgesetz bringt tiefgreifende Neuerungen im Bereich der touristischen Kurzzeitvermietung:

- Die begünstigte Besteuerung mit der sog. „cedolare secca“ von 21% ist nur mehr auf eine Wohnung anwendbar;
- Wer mehr als zwei Immobilien/Wohnungen vermietet, muss eine Mehrwertsteuernummer eröffnen und die Tätigkeit unternehmerisch ausüben (bisher war dies ab der fünften Wohnung vorgesehen).

Anwendungsbereich	Mietverträge für Wohnimmobilien mit einer Dauer von nicht mehr als 30 Tagen, einschließlich jener, die Zusatzleistungen wie Bereitstellung von Bettwäsche und Reinigung vorsehen, abgeschlossen von natürlichen Personen ohne unternehmerischen Tätigkeit, auch über Immobilienvermittler oder Online-Portale.
Kurzzeitvermietungen ohne Vermittler	Für eine einzige Wohneinheit, die im Steuerzeitraum ohne Einbindung von Vermittlern oder Online-Portalen vermietet wird, kann die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 21 % Pauschalsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“) gewählt werden. Für eine weitere Wohneinheit gilt der Steuersatz von 26 %.
Kurzzeitvermietungen mit Vermittler	Bereits der Abschluss eines einzigen Vertrags über Vermittler oder Portale führt dazu, dass der Steuersatz von 26 % auf alle Kurzzeitvermietungen dieser Wohneinheit für den betreffenden Steuerzeitraum Anwendung findet.
Kurzzeitvermietung von 3 Wohnungen oder mehr	Wer 3 oder mehr Wohnungen bzw. Immobilien vermietet, kann nicht mehr die cedolare secca anwenden und kann dies auch nicht mehr als Nebentätigkeit ausüben, sondern muss eine Mehrwertsteuernummer eröffnen und die Vermietung gewerbllich machen.
Ausschlüsse	Ausgeschlossen sind die gewöhnlichen Mietverträge (z.B. 4+4 Jahre, 3+2 Jahre), für die die bisherigen Regelungen zur Pauschalsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“) mit 21 % bzw. 10 % weiterhin gelten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Verträge über Betriebsgebäude und Grundstücke, da in diesen Fällen die Pauschalsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“) nicht anwendbar ist.

1.2.2 Senkung der IRPEF von 35 % auf 33 % für die zweite Einkommensstufe (Art. 2 Abs. 1)

Es ist eine Senkung des IRPEF-Steuersatzes der zweiten Stufe des steuerpflichtigen Einkommens, nämlich von 28.000 Euro bis 50.000 Euro, von 35 % auf 33 % vorgesehen.

Die neuen IRPEF-Sätze lauten:

- 23 % bis 28.000 Euro;
- 33 % zwischen 28.001 und 50.000 Euro (zuvor 35 %);
- 43 % über 50.000 Euro.

Die Senkung gilt dauerhaft ab dem 1.1.2026, also ab dem Steuerzeitraum 2026.

Die maximale Steuerersparnis beträgt 440 Euro dank der Senkung bei der zweiten Einkommensstufe um 2 %. Bei Einkommen von mehr als 200.000 Euro wird jedoch eine „Neutralisierung“ vorgenommen, welche die Steuerabzüge um 440 Euro für bestimmte abzugsfähige Aufwendungen reduziert.

1.2.3 Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen – Verlängerung (Art. 9 Abs. 1)

Die Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen, die auf Ausgaben des Jahres 2025 anwendbar sind, werden auch für das Jahr 2026 verlängert.

Es handelt sich um

- den „Bonus casa“ Art. 16-bis TUIR (Steuerbonus für Wohnungssanierung),
- den „Ecobonus“ Art. 14 DL 63/13 (Steuerbonus für Energieeffizienzmaßnahmen) und
- den „Sismabonus“ Art. 16 Abs. 1-bis TUIR (Steuerbonus für erdbebensichernde Maßnahmen).

Bedingung	1.1.2025 - 31.12.2026	1.1.2027 - 31.12.2027
Maßnahmen an Wohnungen (nicht Hauptwohnsitz)	36% von 96.000€	30% von 96.000€
Maßnahmen an der Hauptwohnung (Inhaber eines Eigentumsrechts oder eines dinglichen Nutzungsrechts)	50% von 96.000€	36% von 96.000€

Ebenfalls verlängert wird der „Bonus mobili“ (Steuerbonus für Möbel und Elektrogeräte); für Ausgaben im Jahr 2026 müssen die Sanierungsarbeiten ab dem 1.1.2025 begonnen worden sein.

1.2.4 Anhebung der Abziehbarkeit der Einzahlungen für Zusatzpension

Die Einzahlungen zur freiwilligen Rentenversicherung bzw. Zusatzpension sind von der Besteuerungsgrundlage der Einkommenssteuer abziehbar.

Das Limit der Abziehbarkeit wurde von 5.164,57€ auf 5.300€ angehoben. Das neue Limit gilt ab dem Steuerzeitraum 2026.

1.2.5 Besteuerung der Einkommen aus Kryptowährung und Stablecoins

Die Mehrerlöse aus Verkäufen von Kryptowährung werden ab dem 01.01.2026 mit 33% besteuert.
Die Mehrerlöse aus Stablecoins in Euro werden mit 26% besteuert.

1.2.6 Identitätskarten in Papierform ab August 2026 nicht mehr gültig

Ab dem 03.08.2026 sind alle Identitätskarten in Papierform ungültig, unabhängig von deren Fälligkeit. Es ist daher ratsam, sich frühzeitig um den Erhalt der neuen elektronischen Identitätskarte zu kümmern.